



ver.di - Paula-Thiede-Ufer 10 - 10179 Berlin

Ressort 12  
Fachbereich Bund und Länder

Vereinte  
Dienstleistungs-  
Bundesverwaltung

An den  
Vorsitzenden des Rechtsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Herrn  
Andreas Schmidt MdB  
10117 Berlin

Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin

Bernd-Axel Lindenlaub  
Bereichsleiter

Telefon: 030/69 56-0  
Durchwahl: 030/69 56-21 20  
Telefax: 030/69 56-35 51  
Mobil: 0171/6970033  
bernd-axel.lindenlaub@verdi.de  
www.verdi.de

## Föderalisierung des Strafvollzugs

Datum 17-Mai-06  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen lin-ro

Sehr geehrter Herr Schmidt,

mit diesem Schreiben überreiche ich Ihnen Unterschriftenlisten mit  
2022 Unterschriften von vorwiegend Beschäftigten im Strafvollzug.

Wir fordern den Erhalt der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug in  
Bundeszuständigkeit und bitten, dies bei den anstehenden Beratungen zu  
berücksichtigen.  
Unsere Stellungnahme zur Föderalisierung des Strafvollzugs fügen wir bei.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd-Axel Lindenlaub  
Bereichsleiter Bund und Länder

Anlagen



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
Bundesfachgruppe Justiz  
Bundesfachkommission Justizvollzug

## **Stellungnahme zur Föderalisierung des Strafvollzugs**

(Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD:  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes)

Nach hundert Jahren immer wieder gescheiterter Versuche trat 1977 das Strafvollzugsgesetz in Kraft. Es regelt bis heute den Strafvollzug einheitlich für alle Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland. Das seinerzeit mit den Stimmen von allen Bundestagsparteien verabschiedete Strafvollzugsgesetz hat sich in der Praxis hervorragend bewährt.

Mit großer Sorge haben wir bereits in den letzten Jahren die Angriffe auf den Strafvollzug beobachtet, die aus einigen Bundesländern kamen.

Das Strafvollzugsrecht betrifft einen Kernbereich staatlicher Tätigkeit, in deren Rahmen besonders intensive Eingriffe in die Rechte von verurteilten Bürgern stattfinden. Der in dem oben zitierten Art 72 Absatz 2 GG zum Ausdruck kommende, das Grundgesetz aber auch insgesamt prägende Grundsatz, dass in den Ländern möglichst gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen sind, muss im Strafvollzug in besonderem Maße Beachtung finden. Bei so erheblichen Grundrechtsbeschränkungen, wie sie der Strafvollzug mit sich bringt, sind gleiche Rechte und Pflichten für alle Gefangenen, die aufgrund gleicher Strafgesetze verurteilt wurden, verfassungsrechtlich geboten.

Die Auflösung dieser Rechtseinheit im Strafvollzugsrecht würde die schon jetzt erhebliche Ungleichheit der Lebensverhältnisse in Bereichen der Resozialisierung und insbesondere der Entlassungsvorbereitung (offener Vollzug, Vollzugslockerungen etc.) noch weiter vertiefen. Es besteht die Gefahr, dass einzelne Bundesländer den Strafvollzug auf einen reinen Verwahrverschluss reduzieren und die für eine erfolgreiche Resozialisierung notwendigen personellen und sachlichen Mittel weiter kürzen, während andere das alleinige Ziel der Resozialisierung und damit der Verhinderung weiterer Kriminalitätsoffer ernst nehmen.

Die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder wird deren Regelungskompetenzen nicht wirklich stärken und erweitern, wohl aber zu einer

Rechtszersplitterung führen. Das wird negative Folgen haben für die Qualität des Strafvollzugs, die Verwirklichung des Vollzugsziels der Resozialisierung und damit des Rückfallrisikos, das sich nicht auf einzelne Länder begrenzen lässt.

Deutliche Unterschiede in etwaigen zukünftigen Landesvollzugsgesetzen sind insbesondere in den folgenden Bereichen zu befürchten:

- Dominanz Vollzugsziel Sicherheit vor Vollzugsziel Behandlung,
- Ausstattung, Größe und Belegung der Hafträume,
- Medizinische, psychologische und soziale Versorgung,
- Disziplinarmaßnahmen,
- Bedeutung und Ausgestaltung des Offenen Vollzugs,
- Art und Weise und Häufigkeit von Lockerungen,
- Handhabung der Bedingten Entlassung,
- Mitwirkung Privater in öffentlichen Haftanstalten oder gar Privatisierung,
- Personalausstattung.

Bei einer Zuständigkeit der Länder sind gravierende Umgewichtungen der Ziele und Standards je nach jeweiliger Regierungsmehrheit zu erwarten. Das Ziel Sicherheit und die Ausrichtung an Minimalstandards würde in den meisten Bundesländern Dominanz gewinnen.

Länderübergreifende Vollzugsgemeinschaften (eine strukturelle Notwendigkeit für einen auch zukünftig qualitativ guten Strafvollzug) würden erschwert, wenn verbindliche bundeseinheitliche Mindeststandards fehlen. Gleiches gilt beispielsweise für Verlegungen von Gefangenen.

Würde die Föderalismusreform in der jetzt angestrebten Form umgesetzt, bestünde zudem die Gefahr, dass die systematisch und sachlich gebotene Einheit von materiellem Strafrecht, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrecht aufgelöst würde. Der gesetzsystematische Zusammenhang zwischen Strafrecht, Strafrecht, Jugendkriminalrecht und Strafvollzugsrecht - aber insbesondere auch zwischen Strafverfahrensrecht und Untersuchungshaftvollzugsrecht - ist aus konzeptionellen, strukturellen und organisatorischen Gründen unverzichtbar. Dieser sollte eher verdichtet als noch weiter zersplittert werden. Die jetzigen Regelungen und Zuständigkeiten gewährleisten die Sicherstellung von bundeseinheitlichen Mindeststandards und damit einer wenigstens ansatzweisen Vergleichbarkeit der bundesweit einheitlich im Strafgesetzbuch vorgesehenen Freiheitsstrafen. Insbesondere die ebenfalls in der Koalitionsvereinbarung verabredete Verabschiedung eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und eines Jugendstrafvollzugsgesetzes erzwingen geradezu die Beibehaltung der Rechtseinheit auf Bundesebene.

Für die Rechtsprechung bis hin zum Bundesgerichtshof (BGH) und Bundesverfassungsgericht (BverfG) ergäbe sich bei einer Dezentralisierung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug ein Verwirrsystem von bis zu 16 voneinander differierenden Länderregelungen - dies gilt z.B. sowohl für Mindeststandards wie Haftraumgröße oder Arbeitsentlohnung, wie auch für den Rechtsschutz für Gefangene. Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherige Zielsetzung des Strafvollzugsgesetzes (Resozialisierung als oberstes Vollzugsziel) immer wieder bestätigt und wird dies hoffentlich auch bei landesgesetzlichen Regelungen tun, dann aber mit weit größerem Aufwand.

Für die Bediensteten im Strafvollzug bedeutet die Föderalisierung eine Aufsplitterung ihrer praktischen Arbeitsbedingungen, die noch durch die Föderalisierung des Beamtenrechts verschärft wird. Die Zerschlagung des Strafvollzugsrechts erschwert die Mobilität der Beschäftigten über die Ländergrenzen hinweg. Wir befürchten zudem ein Absinken der Qualität des Strafvollzugs aufgrund der länderspezifischen Differenzierungen im. Das hätte zur Folge, dass die Resozialisierung erschwert würde und längere Haftzeiten mit entsprechenden Kosten zu befürchten wären. Was mühevoll - und im gemeinsamen Interesse eines Abbaus von Bürokratie - zusammen geführt wurde, soll jetzt mit einem Federstrich zerstört werden. Das wäre leichtfertig.

Heute gibt es bundesweit vergleichbare Bedingungen, auf die in der Aus- und Fortbildung der Beschäftigten zurückgegriffen werden kann. Es ist möglich, auf allgemein gültiges Schrifttum zurückzugreifen oder es anzufertigen. Künftig müssten für die Bundesländer unterschiedliche Vorschriften, Kommentare und Gerichtsurteile angewendet werden. Aus- und Fortbildungsinhalte würden sich unterschiedlich entwickeln. Das wäre Kleinstaaterei und Bürokratisierung in Reinkultur. Vor dem Hintergrund des personellen Aufwandes und der Kosten wäre dies für die öffentlichen Haushalte nicht zu verantworten.

Eine Zerschlagung des einheitlichen Strafvollzugsrechts öffnet der Skandalisierung des Strafvollzugs durch die Medien und einer Behandlung des Themas unter wahltaktischen Gesichtspunkten Tor und Tür. Das wird dem Strafvollzugsgedanken aber nicht gerecht. Es ist andererseits nicht vorstellbar, dass die Politikerinnen und Politiker daran langfristig Freude haben werden.

Statt einer Zerschlagung des Strafvollzugsrechts erwarten wir von den verantwortlichen Politikerinnen und Politikern in Bund und Ländern vielmehr, dass

- sie es bei der Zuständigkeit des Bundes für die Strafvollzugsgesetzgebung belassen
- sie sich dafür einsetzen, dass deutsche Standards im Rahmen der Europäischen Union und bei den Mitgliedsstaaten des Europarates umgesetzt werden
- sie für den Ersatz von Freiheitsstrafen durch andere geeignete Maßnahmen eintreten
- sie für die Beschäftigten im Strafvollzug erträgliche Arbeitsbedingungen schaffen
- die Resozialisierung als herausragendes Strafvollzugsziel erhalten wird

und

- der Strafvollzug ausschließlich in öffentlicher Hand betrieben wird.

Berlin, 10. 05. 2006

